



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 5 (Rezension / *Review*, 1969)

Harrison, A. R. W., *The Law of Athens. The Family and Property* (Oxford 1968)

IURA, *Revista Internazionale di Dritto Romano e Antico* 20, 1969, 591–597

© Casa Editrice Dott. Eugenio Jovene S.R.L. (Napoli) mit freundlicher Genehmigung (<http://www.jovene.it/index.aspx>)

Schlagwörter: Handbuch

Key Words: reference book

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

HARRISON A. R. W., *The Law of Athens. The Family and Property* (Oxford, Clarendon Press, 1968) p. XIX+346.

I. Der Vf., Warden des Merton College in Oxford, legt mit dem zu besprechenden Werk den ersten Band einer Gesamtdarstellung des attischen Privat- und Prozessrechts vor, das Familien- und Sachenrecht. Die Obligationen und der Prozess sollen in einem zweiten Band folgen (S. VII).

Es braucht nicht betont zu werden, wie sehr ein derartiges Werk in der gegenwärtigen rechtsgeschichtlichen Literatur vermisst wird⁽¹⁾. Die beiden grossen, vor mehr als einem halben Jahrhundert erschienenen Darstellungen des attischen Rechts von L. Beauchet und J. H. Lipsius sind trotz nahezu erreichter Vollständigkeit des heranzuziehenden Quellenmaterials heute als überholt anzusehen, ohne durch Vergleichbares ersetzt worden zu sein⁽²⁾. Den Wert jener beiden Handbücher schmälert weniger das tiefere Vordringen der Forschung in Einzelfragen des attischen Rechts als vielmehr der in diesem Zweig der Rechtsgeschichte seither eingetretene Wandel der methodischen Grundhaltung. L. Beauchet und, soweit er an das Material überhaupt mit juristischen Kategorien heranzutreten versuchte, auch J. H. Lipsius deuteten die Aussagen der Quellen streng aus dem Blickwinkel der romanistischen Begriffswelt der zu ihrer Zeit herrschenden Lehre⁽³⁾. In eine neue Gesamtdarstellung auf dem Gebiete des altgriechischen Rechts ist hingegen die Erwartung zu setzen, dass sie dessen Institutionen losgelöst vom Begriffsschema der Pandektistik im Lichte ihrer eigenständigen — unter den besonderen Voraussetzungen des antiken Stadtstaates gewachsenen — dogmatischen Grundvorstellungen betrachte; es sei hier nur auf die zahlreichen, in jüngerer Zeit unter diesen Aspekten unternommenen Einzeluntersuchungen etwa L. Gernets oder H. J. Wolffs hingewiesen⁽⁴⁾.

II. Im Vorwort äussert der Vf. seine Bedenken dem Versuch gegenüber, ein hypothetisches System « griechischen » Rechts zu rekonstruieren, und beschränkt den Gegenstand seines Werkes auf die Rechtsordnung der πόλις Athen zur Zeit der Redner (5. und 4. Jh. v. Chr.). In den Ausführungen finden sich demgemäss Seitenblicke auf andere griechische Stadtstaaten nur höchst selten. Der Vergleich mit den Ergebnissen der Papyrologie wird ausdrücklich als nicht zielführend ausgeklammert (S. VII). Zu diesen örtlichen, zeitlichen und auch methodischen Einschränkungen sieht sich der Vf. durch die für den gewählten Bereich charakteristischen, relativ zahlreich überlieferten Erkenntnisquellen veranlasst, in der Hauptsache die attischen Gerichtsreden. In deren

(¹) S. z. B. jüngst noch BERNEKER E., *Bibliographie zum Schrifttum über das klassische griechische Recht 1924-1966, Zur Griechischen Rechtsgeschichte* (1968), S. 697. (Im folgenden zitiert mit *Bibliographie*).

(²) Neuere Grundrisse, Einführungen und zusammenfassende Artikel s. *Bibliographie* S. 698.

(³) Allerdings von Juristen mit historischem Spürsinn schon damals nicht unwidersprochen, wie die bekannte Auseinandersetzung E. Rabels mit J. H. Lipsius um die δίκη εξούλης zeigt; der Vf. dokumentiert die Diskussion auf S. 217 N. 3 und 311 f. (Appendix B).

(⁴) S. die in sämtlichen Abteilungen der *Bibliographie* ausgewiesenen Publikationen beider Autoren und bes. WOLFF H. J., *Methodische Grundlagen der rechtsgeschichtlichen Verwendung attischer Gerichtsreden; Atti del II congresso int. della soc. ital. di storia del diritto* (1969) 1 ff.

Exegese liegt der Schwerpunkt der Arbeit. Vorweg kann hervorgehoben werden, dass der Vf. den für die rechtsgeschichtliche Arbeitsweise als richtig anerkannten textkritischen Standpunkt einnimmt, nicht nach der Echtheit einer Rede hinsichtlich der Person ihres Autors zu fragen (S. IX), sondern nur danach, ob es sich um ein in einem Prozess gehaltenes Plädoyer oder um ein rhetorisches Übungsbeispiel handle⁽⁵⁾.

Innerhalb des so abgegrenzten Gebiets beschränkt der Vf. die Themen des materiellen Rechts auf das Privatrecht, wobei er bewusst dem Darstellungsplan L. Beauchets folgt (S. IX). Verdienstvollerweise verlässt er jedoch dessen gewaltsam individualistisches Einteilungskriterium, nur « les rapports d'homme à l'homme » zu untersuchen⁽⁶⁾, und bezieht in beide Teile des vorliegenden Bandes am sachlich passenden Ort die strafrechtlichen Schutzmittel ein, welche privaten Rechtspositionen bisweilen in Form der γραφή zur Verfügung standen. Ebenso werden, besonders im sachenrechtlichen Teil, prozessuale Behelfe bereits in der Behandlung des materiellen Rechts mit erörtert. Das mit guten Gründen als unzulänglich beurteilte Darstellungsschema J. H. Lipsius' nimmt der Vf. nur insoweit zum Vorbild, als er einen eigenen Teil ins Auge fasst, der sich mit rein prozessualen Fragen beschäftigen soll (S. XI).

Die zwei vorhandenen, nun näher zu betrachtenden Teile, « *Law of Family* » (1-199) und « *Law of Property* » (200-308), sind in folgende Kapitel gegliedert: (I) *Ehe* (1-60), *Kinder* (61-81), *Adoption* (82-96), *Vormundschaft* (97-121), *Erbschaft* (122-162), *Sklaverei* (163-180), *Freigelassene* (181-186) und *Metöken* (187-199); (II) *Eigentum und Besitz* (200-205), *prozessualer Schutz* (206-227), *Arten von Sachen* (228-235), *Eigentumsfähigkeit* (236-238), *Miteigentum* (239-243), *Erwerbsarten* (244-248), *Servituten* (249-252), *dingliche Sicherheiten* (253-304) und *öffentliche Kundbarkeit* (305-308).

III. Über den Inhalt der einzelnen Abschnitte und die darin behandelten Probleme näher zu berichten, macht die Fülle des gebotenen Materials unmöglich. Der Blick muss deshalb im wesentlichen auf die Fragen beschränkt bleiben, welche methodischen Grundsätze der Vf. in der Darstellung der beiden Hauptteile einhält und in welchem Masse er der rechtsgeschichtlichen Forschung mit seinem Werk den Zugang zum attischen Recht ebnet.

Im ersten Teil geht der Vf. trotz grundsätzlicher Anlehnung an die Themenfolge in L. Beauchets Abteilung « *Droit de Famille* » über diesen erheblich hinaus. Mit Zustimmung ist zu vermerken, dass das Erbrecht in jenen Hauptteil eingebaut wurde. Diesen Schritt rechtfertigt der in der neueren Literatur hervorgehobene⁽⁷⁾, vom Vf. nur im Kapitel « *Adoption* » (S. 83) erwähnte, Zusammenhang familien- und erbrechtlicher Regeln unter dem über das Privatrecht hinausgreifenden, politisch-sakralrechtlichen Gesichtspunkt, die Kontinuität des Hausverbandes (οἶκος) zu wahren. Von dem genannten Standpunkt aus scheint es jedoch fraglich, ob die Rechtsstellung der

⁽⁵⁾ Der letzte Gesichtspunkt wird für Dem. 29 (Aph. 3) erwogen, s. S. 97 N. 1 und 105 N. 5. Hingegen setzt sich neuestens BECKER D., in ZSS. 85 (1968) 41 N. 59 für deren Echtheit ein.

⁽⁶⁾ BEAUCHET L., *Histoire du droit privé de la republique Athénienne* I (1897) S. XLVIII.

⁽⁷⁾ S. z. B. WOLFF H. J., Art.: *Griechisches Recht*, *Lexikon der Alten Welt* (1965) Sp. 2522 ff.

Sklaven und Freigelassenen hier am richtigen Ort behandelt ist; vollends steht die Erörterung der Metöken ausserhalb familienrechtlicher Thematik.

Diese für sich allein wohl kaum ins Gewicht fallenden Unstimmigkeiten offenbaren jedoch einen dem insgesamt durchaus positiv zu beurteilenden Buch anhaftenden, vom Rezensenten als schwerwiegend empfundenen Mangel. Im Gesamtplan des Werkes wird, auch hiemit folgt der Vf. der Darstellung L. Beauchets, ein Hauptstück vermisst, das sich zusammenfassend mit den Sachproblemen befasste, welche die moderne juristische Literatur in einem « Allgemeinen Teil » des Privatrechts behandelt⁽⁸⁾. Nachdem die Griechen zwar ihre Rechtsordnung nicht zum Gegenstand wissenschaftlichen Überdenkens machten, ist freilich kaum zu erwarten, dass sie deren allgemeine Lehren theoretisch entwickelten; doch mussten Probleme wie z.B. Auslegung oder Irrtum im Rechtsleben aufgetreten und gelöst worden sein. Ebenso bedürfte in einer Gesamtdarstellung des Privatrechts die schwierige Frage der Klärung, welche Arten von Rechtsgeschäften der Praxis zur Verfügung standen, und könnte eine, von der modernen sicher verschiedene Rechtsgeschäftslehre entworfen werden. Weiters wird trotz der in jüngster Zeit auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit⁽⁹⁾ die Rechtsquellenlehre vernachlässigt. Hingegen sind ausser in den bereits erwähnten, überwiegend zum Personenrecht (und nicht in das Familienrecht) zu zählenden Kapitel über Sklaven, Freigelassene und Metöken Äusserungen zu personenrechtlichen Fragen nicht in einem eigenen Abschnitt zusammengestellt, sondern über die ganze Darstellung verstreut zu finden⁽¹⁰⁾. Wird für den Juristen vor allem durch den letzten Umstand nur die Benützung des Werkes als Handbuch erschwert, so dürfte andererseits das Fehlen grundsätzlicher Überlegungen über die Denkmodelle, nach welchen die einzelnen Rechtsgeschäfte gestaltet waren, in der Behandlung mancher Institute zu Missverständnissen geführt haben. Diesen Einwand, der im ersten Teil die familienrechtlichen Akte ἐγγύη und εἰσποίησις trifft, soll unten noch näher ausgeführt werden.

Der nur etwa halb so viel Raum wie das « Familienrecht » einnehmende zweite Teil ist im wesentlichen nur sachenrechtlichen Themen gewidmet. Bei deren Behandlung fällt der Blick ständig kontrastierend auf das römische Recht. Der Vf. erkennt hiebei klar die Gefahr, welche für die Erfassung der andersartigen Materie in der romanistischen Begriffsbildung liegt, und warnt eindringlich davor (S. 258). Einleitend und ohne breitere eigene Stellungnahme ist auf fünf Seiten das Kapitel « Eigentum und Besitz » abgehandelt. Besonders ausführlich geht der Vf. im Anschluss daran auf die

⁽⁸⁾ Trotz der hiefür von WEISS E., *Griechisches Privatrecht I, Allgemeine Lehren* (1923), geleisteten Vorarbeiten (Wohl ist dieses Werk in Detailfragen berücksichtigt.) Zugegebenermassen dürfte der Vf., der die Rechtsordnung des common law vor Augen hat, diesen Themen ferner stehen.

⁽⁹⁾ S. z. B. die ebenfalls in Einzelfragen herangezogene Arbeit MEYER-LAURINS H., *Gesetz und Billigkeit im attischen Prozess* (1965); oder WOLFF H. J., *Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht in der griechischen Rechtsauffassung; Deutsche Landesreferate zum 6. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung* (1962) S. 3 ff. (= *Zur Griechischen Rechtsgeschichte* S. 99 ff.).

⁽¹⁰⁾ Von der Rechtsfähigkeit wird unter « Rechte von Kindern » (S. 78) ihr Beginn und im Sachenrecht (S. 236 ff.) die Eigentumsfähigkeit behandelt; zur Handlungsfähigkeit stehen Äusserungen unter « Väterliche Gewalt » (S. 73), « Vormundschaft » (S. 108) und « Testierfähigkeit » (S. 151).

Epoche gerecht werden dürfte. Aber selbst für die klassische Zeit scheinen die Quellen dieses Bild nicht zu bestätigen.

Die für die moderne Adoption geläufige Vorstellung des Vertrages ist keineswegs das einzige zur Erklärung der εἰσποίησις *inter vivos* denkbare Modell. Angesichts der Bedeutung, welche in den Reden in derartigen Fällen dem öffentlichrechtlichen Akt der Einführung des υἱὸς ποιητός in die Phratrie (und den Demos) des Adoptans beigemessen wird, dürfte die Vertragstheorie sogar die geringere Wahrscheinlichkeit für sich haben. Der Vf. legt den eben genannten Akten, L. Beauchet folgend⁽¹⁶⁾, höchstens Beweisfunktion bei (S. 89). Richtig dürfte hier J. H. Lipsius urteilen, der jene Aufnahme für den Adoptierten als Voraussetzung zur Ausübung seiner Rechte betrachtet⁽¹⁷⁾. Mit diesem Befund scheint es am ehesten vereinbar, die zu Lebzeiten vorgenommene εἰσποίησις (ebenso wie die testamentarische) als blossen Gestaltungsakt des Adoptans zu deuten⁽¹⁸⁾. Der Vorstand eines οἶκος räumt in beiden Fällen einer bislang fremden Person die Nachfolgerechte eines leiblichen Sohnes ein. Zu seinen Lebzeiten kann der Hausvater durch unmittelbares Einführen des Adoptivsohnes über seinen οἶκος verfügen, nach seinem Tode unterliegt die in einer διαθήκη getroffene Verfügung der Kontrolle des Archon. Sicher kann die Aufnahme in beiden Fällen nicht gegen den Willen des zu Adoptierenden bzw. dessen Gewalthaber erfolgen, doch knüpfen sich die Rechtswirkungen nicht an die Willensübereinstimmung.

Unter diesen Gesichtspunkten sind nun die Äusserungen zu überprüfen, in welchen der Vf. seine Meinung von der Vertragsnatur jener εἰσποίησις *inter vivos* begründet oder mit ihr argumentiert. Ausser durch einen selbst entkräfteten Hinweis auf die Terminologie¹⁹⁾ scheint er angesichts der in diesem Punkt fast erreichten Einmütigkeit der Literatur auf eine eigene Begründung verzichten zu haben. Speziell aus dem Vertragscharakter werden zwei Umstände gedeutet. Ist der zu Adoptierende minderjährig, habe sein Vater oder Vormund zuzustimmen (S. 88). Muss dasselbe nicht auch geschehen, wenn ein Minderjähriger in einer διαθήκη zum Sohn und Erben bestimmt wurde und den οἶκος wechseln soll? In dem einzigen möglicherweise unter den ersten Fall einzureihenden Beleg, Isai. 2. 21, geht es nicht um die Willenserklärung des zu Adoptierenden sondern um dessen Freigabe aus dem Verbands seines οἶκος⁽²⁰⁾. Aus ihrer Vertragsnatur zieht der Vf. weiters den Schluss, die zu Lebzeiten vorgenommene

⁽¹⁶⁾ A.a.O. (Bd. II), S. 14 f. L. Beauchet muss zugestehen, dass alle drei Stellen (Isai. 7; 2 und Dem 43. 13 f.), welche er als Beleg für seine Meinung heranzieht, der rechtserhebliche Akt der εἰσποίησις sei die Willenseinigung der Parteien, davon ausgehen, dass der Adoptierte in die Phratrie des Adoptans aufgenommen wurde. Seine Hauptstütze bildet Isai. 7. Apollodor führte Thrasyllus in seine Phratrie ein (§§ 15-17), starb aber, bevor dieser in die Listen des Demos eingetragen werden konnte. Bei dieser Eintragung erhoben die Seitenverwandten (vergeblichen) Protest (§ 28). Alles, was der Sprecher zur Verteidigung seiner εἰσποίησις über den dabei vorgelegenen Willen Apollodors vorbringt (§§ 35 f., 43), dient nur der Rechtfertigung jener beiden Aufnahmeakte, besonders des kritischen letzten.

⁽¹⁷⁾ A.a.O., ohne allerdings den Gegensatz dieser Äusserung zu der knapp vorher vertretenen Auffassung der εἰσποίησις als Konsensalkontrakt aufzuklären.

⁽¹⁸⁾ S. die abrisshaften Ausführungen WOLFFS H. J., a.a.O. (o.N. 7), Sp. 2523.

⁽¹⁹⁾ Vgl. S. 84 mit S. 150.

⁽²⁰⁾ Der Sprecher fragt, ob der Gegner seinen eigenen, einzigen, Sohn dem Me-nekles in Adoption gegeben hätte (§ 21): ἀλλ' οὐκ ἂν αὐτῷ ἔδωκεν, ἄπαιδα αὐτὸν καθιστάς.

εἰσποίησις könne nicht einseitig widerrufen werden (S. 94). Die beiden sofort erwähnten Ausnahmen davon legen jedoch den Schluss nahe, dass die tatsächlich feststellbare Bindung an die Adoption nicht in der Zweiseitigkeit eines wie immer gearteten Vertrages, sondern in der Aufnahme einer Person in den Familienverband begründet sein dürfte. Die allgemeinvermutete Befugnis des Adoptans, den Adoptivsohn wie einen leiblichen durch ἀποκήρυξις zu verstossen, zählt unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr als Ausnahme. Die Regel, dass andererseits der Adoptierte in seinen ursprünglichen οἶκος zurückkehren darf, wenn er beim Adoptans einen leiblichen Sohn hinterlässt, erweist die über die Person des «Vertragspartners» hinausreichende Zweckbindung der Beteiligten an die Verbände, welchen sie durch die Geburt oder einen Rechtsakt zugeordnet sind.

Von grösster Bedeutung wäre für die vom Vf. vertretene Meinung ein Beleg dafür, dass ein bestehendes Adoptionsverhältnis durch formfrei erklärten Dissens gelöst wurde. Er sieht einen solchen, allerdings mit aner kennenswerten Kautelen, in Dem 41. 3 f. (S. 94 N. 3; 83 N. 2; 30 f.). Polyeuktos hatte, wird dort berichtet, keinen Sohn, doch zwei Töchter. Er adoptierte seinen Schwager Leokrates und verheiratete ihm die jüngere Tochter (§3). Nachdem sich die beiden Schwäger überworfen hatten, nahm Polyeuktos seine Tochter zurück und verheiratete sie an Spudias (§ 4): ἀφελόμενος ὁ Πολύευκτος τὴν θυγατέρα δίδωσι Σπουδίᾳ τούτῳ. Für die Frage, wie das Adoptionsverhältnis zu Leokrates beendet wurde, kann es nicht von Bedeutung sein, ob dessen Ehe mit oder ohne dessen Einverständnis gelöst wurde. Nachdem die Tochter hier die Stellung einer ἐπίκληρος innehatte, musste eine Adoption wohl mit Wegfall der Ehe, ohne dass ein eigener Willensakt hiezu vonnöten gewesen wäre, von selbst enden.

Die eben angestellten, keineswegs erschöpfenden Überlegungen sollen beispielhaft zeigen, wie das von modernen Vorstellungen geprägte Bild, welches der Vf. zur Erklärung einer antiken Rechtseinrichtung unbesehen von seinen Vorgängern übernimmt, angesichts der andersartigen gesellschaftlichen Voraussetzungen versagt. Der Eindruck, dass der Vf. den Leitbildern jener Vorgänger noch sehr nahe steht, verstärkt sich in genauerer Auseinandersetzung mit dem Buch, ohne dass das hier noch weiter belegt werden könnte. Einer über die alten Gesamtdarstellungen des attischen Rechts wahrhaft hinausführende Neubearbeitung wäre nach Meinung des Rezensenten die Aufgabe zugefallen, die innere Gestalt der Rechtsordnung freizulegen, von der vertieften Betrachtung der in den einzelnen Institutionen wirkenden Elemente von Rechtsgeschäftstypen bis zu einer Gesamtschau des dogmatischen Standards einer Epoche. Einer derartigen Aufgabe hat sich der Vf. nicht unterzogen.

V. Was der vorliegende Band, abschliessend betrachtet, bietet, ist eine zuverlässige Darstellung der äusseren Gestalt der innerhalb seiner Thematik liegenden Einrichtungen des attischen Rechts, soweit diese nur aus den Quellen erkennbar sind. In dieser Hinsicht sind die beiden bis jetzt als Handbücher benützten Werke für die betreffenden Sachgebiete hiemit sicher durch eine gleichwertige Abhandlung ersetzt worden, welche die wissenschaftliche Diskussion der einzelnen Probleme ausführlich und mit ziemlicher Vollständigkeit bis in die jüngste Zeit verfolgt. Ihre Vorzüge wird jeder Forscher auf dem Gebiet des griechischen Rechts mit Hochachtung anerkennen.